

SATZUNG

der Gemeinde Spiesen-Elversberg über die Erhebung von Ausbaubeiträgen nach § 8 KAG (Gehwegausbaubeitragsatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Spiesen-Elversberg hat in seiner Sitzung am 26.06.2015 gem. der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt des Saarlandes S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsblatt S. 2393) und § 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch Art. 1 i.V.m. Art. 4 des Gesetzes 1828 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 14.05.2014 (Amtsblatt des Saarlandes S. 172) folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeines
- § 2 Beitragspflichtige
- § 3 Entstehen der Beitragspflicht
- § 4 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 5 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand
- § 6 Beitragsmaßstab
- § 7 Grundstücke an mehreren öffentlichen Einrichtungen (Eckgrundstücksvergünstigung)
- § 8 Erhebung von Teilbeträgen (Kostenspaltung)
- § 9 Vorauszahlungen auf den Ausbaubeitrag
- § 10 Ablösung des Ausbaubeitrages
- § 11 Fälligkeit
- § 12 Umwandlung der Beitragsschuld
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Spiesen-Elversberg erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) von öffentlichen, in ihrer Baulast stehenden, Gehwegen (öffentliche Einrichtungen) und als Gegenleistung für die dadurch den Grundstückseigentümern entstehenden wirtschaftlichen Vorteile, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte.
- 2) Ausbaubeiträge werden nicht erhoben von Ersatz des Aufwandes für die erstmalige Herstellung und Anschaffung von Erschließungsanlagen für die nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge zu erheben sind.
- 3) Die bei einer Maßnahme beitragspflichtigen Anlieger sind vor Beginn einer Maßnahme zu beteiligen.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des erschlossenen Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

Grundstücke die nicht direkt an den Gehweg angrenzen, von diesem aber erschlossen werden oder durch einen Weg, bzw. in anderer Form verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) sind ebenfalls beitragspflichtig.

§ 3 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald eine beitragsfähige Maßnahme beendet ist, im Falle der Kostenspaltung mit der Beendigung der Teilmaßnahme und im Falle der Abschnittsbildung mit der Beendigung der Baumaßnahme für den Abschnitt.

§ 4 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- 1) Über Art, Umfang und Kosten des Ausbaus sind die Beitragspflichtigen vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu informieren.
- 2) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:
 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Vermessung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen. Hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde Spiesen-Elversberg aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme
 2. die Freilegung der Flächen
 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung
 - a) einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 einschl. des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie für notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen
 - b) der Rand- und Bordsteine
 4. die durch die Ausbaumaßnahme bewirkten erforderlichen Angleichungsarbeiten im Bereich der angrenzenden Grundstücke und öffentlichen Einrichtungen
 5. die Übernahme von öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1
- 3) Nicht beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Einrichtungen.
- 4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- 5) Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung ermittelt werden, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können (Abschnittsbildung)
- 6) Die Gemeinde Spiesen-Elversberg kann durch besondere Satzung einen über den in Abs. 2 beschriebenen Umfang hinaus gehenden Aufwand festsetzen. In der Satzung ist der Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen.
- 7) Die Beitragspflichtigen sind an dem außerordentlichen Aufwand nur dann zu beteiligen, wenn ihnen hierdurch ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht. Dies gilt auch, wenn aus übergeordneten öffentlichen Gründen eine Herstellungsart gewählt wird, die von den üblichen Ausbaustandards abweicht.
- 8) Der Aufwand für Gehwege ist bei Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftsstraße jeweils mit einer Höchstbreite von 3 m beitragsfähig.

In Sinne des Abs. 8 gelten als:

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

4. Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.

(9) Der Gemeinderat beschließt über den Ausbau der beitragsfähigen Maßnahmen. Es können Abschnitte gebildet werden.

§ 5 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- 1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
 1. auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit entfällt,
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 6 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.Der Anteil nach Nr. 1 beträgt bei Gehwegen in Anliegerstraßen 50 v. H., bei Gehwegen in Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftsstraßen 60 v. H.
Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- 2) Zuwendungen Dritter werden nach Maßgabe des § 8 Abs. 6 KAG zunächst zur Deckung des von der Gemeinde Spiesen-Elversberg zu tragenden Anteils am beitragsfähigen Aufwand verwandt.
- 3) Überschreiten öffentliche Einrichtungen die in Abs. 4 angegebenen anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

Der nach §§ 2 und 3 ermittelte beitragsfähige Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) auf die von der Anlage oder dem Abschnitt einer oder mehrerer Anlagen oder den zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefasster Anlagen erschlossenen Grundstücke verteilt.

Die Beitragsfläche für jedes Grundstück ergibt sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art aus der Grundstücksfläche, vervielfacht um den jeweiligen Nutzungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, für die der Bebauungsplan Festsetzungen trifft,
2. bei Grundstücken außerhalb eines Bebauungsplanes oder wo der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) wenn das Grundstück an die Erschließungsanlage angrenzt, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 35 m, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf,
 - b) wenn das Grundstück nicht an die Erschließungsanlage angrenzt, aber durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 35 m.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen

wird, sind Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen

wird, sind Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen

wird, sind Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen

wird, sind Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen

wird, sind Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen

wird, sind Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen

wird, sind Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen

wird, sind Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen

wird, sind Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen

wird, sind Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen

wird, sind Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen

wird, sind Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen

wird, sind Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen

wird, sind Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen

wird, sind Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen

wird, sind Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen

wird, sind Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen

wird, sind Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen

wird, sind Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen

wird, sind Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen

wird, sind Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen

wird, sind Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen

wird, sind Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen

wird, sind Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen

wird, sind Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen

wird, sind Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen

wird, sind Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen

wird, sind Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen

wird, sind Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen

wird, sind Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen

wird, sind Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen

wird, sind Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen

wird, sind Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen

wird, sind Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen

wird, sind Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen

wird, sind Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen

wird, sind Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen

wird, sind Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen

wird, sind Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen

wird, sind Grundstücke, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen